

Änderungsanträge zur BTV-Wettspielordnung

Antrag 1: Redaktionelle Änderungen in der WSpO

ALT NEU UNVERÄNDERT

§ 16 Plätze

1. ...
2. ...
3. ~~In eine Halle kann ein Spiel der auf Bezirksebene spielenden Mannschaften vom Oberschiedsrichter nur im beiderseitigen Einverständnis verlegt werden:~~
 - ~~a. Das Kompetenzteam Spielbetrieb kann gemäß § 2 für jedes Spieljahr eine Hallenpflicht bei Unbespielbarkeit der Freiplätze für Mannschaftsspiele auf Verbandsebene festlegen.~~
 - ~~b. Die Spieler sind verpflichtet, für die Halle geeignete Schuhe zu tragen. Eine in der Halle begonnene oder fortgesetzte Spielpaarung muss auch in der Halle beendet werden.~~
 - ~~c. Überdachte Plätze, die der Witterung ausgesetzt sind (z.B. Leichtbauhallen mit mehreren geöffneten Seitenteilen oder Hallen mit vollständig geöffneten Dachelementen) sind Freiplätzen im Sinne dieser WSpO gleichzusetzen.~~
 - a. Während der Sommerrunde finden Spiele vorrangig im Freien statt. Überdachte Plätze, die der Witterung ausgesetzt sind (z.B. Leichtbauhallen mit mehreren geöffneten Seitenteilen oder Hallen mit vollständig geöffneten Dachelementen), sind Freiplätzen im Sinne dieser Wettspielordnung gleichzusetzen.
 - b. In eine Halle kann ein Spiel der auf Bezirksebene spielenden Mannschaften vom Oberschiedsrichter nur bei Unbespielbarkeit der Freiplätze und nur im beiderseitigen Einverständnis verlegt werden. Für Mannschaftsspiele auf Verbandsebene kann das Kompetenzteam Spielbetrieb gemäß § 2 für jedes Spieljahr eine Hallenpflicht bei Unbespielbarkeit der Freiplätze festlegen. Die Spieler sind verpflichtet, für die Halle geeignete Schuhe zu tragen. Eine in der Halle begonnene oder fortgesetzte Spielpaarung muss auch in der Halle beendet werden.
4. ...

Begründung:

Logischere Strukturierung der Vorschrift. Der bisherige Buchstabe c. bezieht sich auf den Freiplatzvorrang, nicht auf in die Halle verlegte Spiele. Zudem ist der Freiplatzvorrang bislang gar nicht ausdrücklich geregelt, wird nur vorausgesetzt (anders als in der DTB-WSpO).

§ 21 Vereinswechsel

- ~~1. Sommerrunde: Ein Wechsel zu einem anderen Verein ist in der Zeit vom 01.10. bis 31.01. möglich. Der Wechsel erfolgt über die Lizenzierung eines Spielers für einen Verein im Vereins-Account. In der Zeit nach dem 31.01. bis zum Ende der namentlichen Mannschaftsmeldung am 15.03. ist die Zustimmung des bisherigen Vereins in Textform erforderlich.~~

- ~~2. Winterrunde: Im Winter ist keine Lizenzierung erforderlich. Ein Wechsel muss zwischen den beiden Vereinen und dem wechselnden Spieler nachweislich durch Information erfolgen.~~
1. Will ein Spieler in der Sommerrunde für einen anderen Verein als bisher an Mannschaftsspielen teilnehmen, so gilt: Der Wechsel erfolgt durch Lizenzierung des Spielers für den neuen Verein im Vereins-Account. Er muss grundsätzlich in der Zeit vom 01.10. bis 31.01. erfolgen. Wenn der bisherige Verein in Textform zustimmt, kann der Wechsel auch noch in der Zeit vom 01.02. bis 15.03. erfolgen.
 2. Will ein Spieler in der Winterrunde für einen anderen Verein als bisher an Mannschaftsspielen teilnehmen, so gilt: Für den Wechsel muss keine Lizenzierung im Vereins-Account erfolgen. Er erfolgt, indem der neue Verein den Spieler mit dessen Zustimmung auf seiner Meldeliste einträgt. Der bisherige Verein muss zuvor in Textform informiert worden sein.

Begründung:

Die 2025 erfolgte Neufassung der Vorschrift war sprachlich nicht geglückt und uneindeutig. Die Formulierung „zwischen den beiden Vereinen und dem wechselnden Spieler nachweislich durch Information“ ist unjuristisch und macht nicht klar, wer wen wie informieren muss. Zudem sagt das Stichwort „Winterrunde“ nicht eindeutig, dass nur der Fall gemeint ist, dass ein Spieler spezifisch für die Winterrunde und nicht allgemein den Verein wechseln will. Die Wiedereinfügung eines vollständigen Satzes stellt sprachlich klar, dass es um eine getrennte Betrachtung der Spielberechtigung in Sommer und Winter geht.

§ 23 Anfangszeiten und Spielverlegung

1. Die Verlegung einzelner Mannschaftsspiele auf einen früheren als den angesetzten Kalendertag sowie innerhalb eines Wochenendes (von Samstag auf Sonntag oder umgekehrt) oder auf eine andere Uhrzeit können ohne Genehmigung des Spielleiters im Einverständnis beider Vereine miteinander vereinbart werden. Der Spielleiter muss aber umgehend über die Verlegung informiert werden.
2. Die Verlegung einzelner Mannschaftsspiele auf einen späteren als den angesetzten Kalendertag **bzw. das angesetzte Wochenende** sowie jegliche Verlegung des jeweils letzten Spiels einer Mannschaft ist nur mit Genehmigung des Spielleiters möglich.
3. ...

Begründung:

Logische Angleichung an die 2025 erfolgte Neufassung der Ziffer 1.

Antrag 2: Veröffentlichung der Durchführungsbestimmungen

ALT NEU UNVERÄNDERT

§ 2 Zuständigkeiten des Kompetenzteams Spielbetrieb

1. ...
2. ...
3. Das Präsidiumsmitglied für Wettkampfsport, auf Bezirksebene die vom Präsidiumsmitglied des jeweiligen Bezirks berufene Person, kann für seinen Zuständigkeitsbereich in Abstimmung mit dem Präsidium bzw. Bezirksvorstand Spielleiter einsetzen sowie gesonderte, die Bestimmungen der WSpO ergänzende und erläuternde Durchführungsbestimmungen erlassen, ~~die den Vereinen der betroffenen Spielklassen vor Beginn der Spiele bekannt zu machen sind~~. Diese müssen jedoch bei Mannschaftsspielen im Ligabetrieb in unbedingtem Einklang mit der WSpO stehen.
4. Die nach Nr. 2 und Nr. 3 erlassenen Regelungen sind spätestens zu Saisonbeginn an derselben Stelle wie die Wettspielordnung im Internet zu veröffentlichen.

§ 18 Teilnahmerecht von Spielern

1. ...
2. ...
3. ...
4. ...
5. Bei Entscheidungsspielen und bei Endrunden im Jugendbereich um die Meisterschaft oder Auf- und Abstieg wird vom Kompetenzteam Spielbetrieb gemäß § 2 festgelegt, ob Spieler eingesetzt werden dürfen, die bei den Mannschaftsspielen bisher nicht eingesetzt wurden. ~~Dies wird den teilnehmenden Mannschaften bei Bekanntgabe der Spielpläne durch eine entsprechende Veröffentlichung im Internet mitgeteilt.~~ Für die Veröffentlichung der Festlegungen gilt § 2 Nr. 4.
6. ...

Begründung:

Es werden immer mehr Festlegungen aus der WSpO in andere Dokumente verschoben, die sich Spieler und Vereine mühsam zusammensuchen müssen und teilweise nicht gut auffindbar sind. Hier sollte mehr Transparenz geschaffen werden, indem alles an einem Ort veröffentlicht wird und dort rechtzeitig zu Saisonbeginn auffindbar ist.

Antrag 3: Spielberechtigung

ALT NEU UNVERÄNDERT

§ 20 Verlust der Spielberechtigung für einzelne Mannschaften

- ~~1. Spieler, die mehr als zweimal in einem Mannschaftsspiel einer höheren Mannschaft des gleichen Wettbewerbs eingesetzt worden sind, verlieren ihre Spielberechtigung für alle unteren Mannschaften.~~
- ~~2. Spieler, die auf Meldeposition 1-6 (6er-Mannschaften) bzw. 1-4 (4er-Mannschaften) einer Bundesliga, Regionalliga oder Südwestligamannschaft gemeldet sind, dürfen auf Bezirksebene nicht eingesetzt werden.~~
- ~~3. Hat ein Spieler mehr als zwei Einsätze in der Regionalliga, Südwestliga, 1. oder 2. Bundesliga, darf er auf Verbands- und Bezirksebene nicht mehr eingesetzt werden. Dies gilt nicht für Jugendliche.~~

Begründung:

Wiederherstellung der vor Oktober 2026 gültigen Fassung. Die neu eingefügten Regelungen entbehren jeglichen Sinns. Weshalb sollte einer Person, die in einer Seniorenalterskategorie auf Verbandsebene spielt, in der es unter Umständen gar nicht viele Spielklassen auf Bezirksebene gibt, verwehrt werden, in einer Aktivenmannschaft oder jüngeren Seniorenkategorie ihres Vereines auf Bezirksebene mitzuspielen? Dies konterkariert das den meisten Regeländerungen der letzten Jahre im DTB zugrunde liegende Ziel, die Spieler dazu zu bringen, mehr Tennis zu spielen. Und es ist auch keine Wettbewerbsverzerrung, wenn Personen aus einer höheren Seniorenliga in einer niedrigeren Aktivenliga antreten. Vielmehr stellt dies einen völlig normalen Fall dar, dass eine Person in zwei Wettbewerben mitspielen möchte, wie es § 18 Nr. 3c erlaubt. Betroffene Spieler haben unter Umständen seit vielen Jahren in ihren beiden Mannschaften gespielt und müssen nun auf eine verzichten, obgleich ihr Antreten in zwei Wettbewerben bislang nie jemanden gestört hat.

Antrag 4: Spieldurchführung bei verspätetem Antreten

ALT NEU UNVERÄNDERT

§ 24 Nichtantreten von Mannschaften

1. ...
2. ~~Tritt eine Mannschaft bis zu 30 Minuten nach dem festgesetzten oder vereinbarten Spielbeginn an, so ist das Spiel mit einem entsprechenden Vermerk im Spielbericht trotzdem durchzuführen. Die Karenzzeit von 30 Minuten gilt nicht für Hallenwettbewerbe wie die Winterhallenrunden. Tritt eine Mannschaft später als 30 Minuten nach dem festgelegten Spielbeginn an, so gilt:~~
 - ~~a. Ist der Gegner einverstanden, so kann das Spiel durchgeführt und entsprechend seinem Ausgang gewertet werden. In diesem Fall kann die Wertung später nicht wegen Nichtantretens oder verspäteten Antretens angefochten werden.~~
 - ~~b. Ist der Gegner nicht einverstanden, so wird das Spiel als verloren gewertet.~~
 - ~~c. Tritt eine Mannschaft später als 60 Minuten nach dem festgelegten Spielbeginn an, so wird dies als Nichtantreten gewertet.~~
 - a. Tritt eine Mannschaft bis zu 30 Minuten nach dem festgesetzten oder vereinbarten Spielbeginn an, so ist das Spiel mit einem entsprechenden Vermerk im Spielbericht trotzdem durchzuführen. Die Karenzzeit von 30 Minuten gilt nicht für Hallenwettbewerbe wie die Winterhallenrunden.
 - b. Tritt eine Mannschaft später als 30 Minuten nach dem festgelegten Spielbeginn bzw. bei Hallenwettbewerben später als zum festgesetzten Spielbeginn an, so gilt: Ist der Gegner einverstanden und stehen an diesem Tag noch für eine genügende Zeit ausreichend Plätze zur Verfügung, so kann das Spiel durchgeführt und entsprechend seinem Ausgang gewertet werden. In diesem Fall kann die Wertung später nicht wegen Nichtantretens oder verspäteten Antretens angefochten werden. Ist der Gegner nicht einverstanden, so wird das Spiel als verloren gewertet.
3. ...
4. ...
5. ...
6. ...

Begründung:

Es ist nicht ersichtlich, weshalb ein Spiel im gegenseitigen Einverständnis nicht auch bei Verspätung von mehr als 60 Minuten durchgeführt werden können sollte, sofern die Durchführung am selben Tag in Anbetracht der vorhandenen Plätze gewährleistet ist. Zumal die Mannschaften sich alternativ auch spontan auf eine „Verlegung“ nach § 23 einigen könnten, das Resultat ist dasselbe. Die 2025 eingeführte Fassung war zudem unglücklich strukturiert.

Antrag 5: Spielwertung

ALT NEU UNVERÄNDERT

§ 28 Spielwertung bei falscher Aufstellung, falscher Spielpaarung oder Manipulation

1. ...
2. ...
3. Der Heimverein ist für die korrekte Zuteilung der Spielplätze und den namentlichen Aufruf der Spieler zuständig. Wurden von einer Mannschaft Einzel richtig in den Spielberichtsbogen eingetragen aber **irrtümlich** in falscher Reihenfolge der Aufstellung gespielt, sind die betreffenden Einzel gegen den Heimverein mit zu Null verloren zu werten. Wurden von einer Mannschaft die Doppel richtig in den Spielberichtsbogen eingetragen aber **irrtümlich** in falscher Reihenfolge gespielt, sind die betreffenden Doppel gegen den Heimverein mit zu Null verloren zu werten.
4. Werden ein oder mehrere Spieler in einem Mannschaftsspiel eingesetzt, die für die betreffende Mannschaft am Austragungstag dieses Mannschaftsspiels keine Spielberechtigung haben, so werden die von diesem Spieler und von den in der Mannschaftsaufstellung nachfolgenden Spielern ausgetragenen Spielpaarungen der gegnerischen Mannschaft mit „w.o.“ (walk over) gewertet. **Einzel und Doppel werden getrennt gewertet. Bei Einsatz nicht spielberechtigter Spieler im Doppel werden alle Doppel für die gegnerische Mannschaft mit „w.o.“ gewertet.**
Wenn eine Mannschaft ein Verbandsspiel in einer den Bestimmungen der Paragraphen betreffend der Spielberechtigung oder Namentlichen Mannschaftsmeldung widersprechenden Aufstellung ausgetragen hat, ist entsprechend zu verfahren.
5. ...
6. ...
7. ...

Begründung zu Ziffer 3:

Diese Regelung soll sich sicher wie bislang nur auf unbewusste Fehler und nicht auf bewusste Manipulation beziehen, alles andere wäre unsinnig. Daher ist das in der Fassung vor Oktober 2026 vorhandene Wort „irrtümlich“ wieder einzufügen.

Begründung zu Ziffer 4:

Anders als im Einzel ist bei Einsatz nicht berechtigter Spieler im Doppel stets die gesamte Aufstellung betroffen, da der Gegner sich mit seiner eigenen Aufstellung taktisch an den anwesenden Spielern des Gegners orientiert. Andernfalls könnte man so ggf. bewusst manipulieren und eine andere Aufstellung des Gegners provozieren.

Antrag 6: Befugnisse des Oberschiedsrichters

ALT NEU UNVERÄNDERT

§ 33 Oberschiedsrichter

1. ...
2. ...
3. ...
4. Der Oberschiedsrichter ist für die ordnungsgemäße Abwicklung verantwortlich. Zu den Rechten und Pflichten des Oberschiedsrichters gehören:
 - Entscheidung über die Bespielbarkeit eines Platzes und Verlegung des Mannschaftsspiels gemäß § 16 WSpO in die Halle
 - Unterbrechung von Spielen wegen der Lichtverhältnisse, der Witterung oder des Zustands des Platzes
 - Entscheidungen nach § 29 WSpO und Regel 29 ITF
 - Zuteilung der Plätze
 - Nach erfolgter Meldung der Einzel und Doppel Überprüfung der Anwesenheit der eingetragenen Spieler und Nennung der konkreten Spielpaarungen gegenüber den Mannschaftsführern
 - Aufruf der Spieler und erforderlichenfalls Streichung abwesender oder innerhalb von 15 Minuten nach Aufruf nicht spielbereiter Spieler
 - Einsetzen oder Abberufen von Schiedsrichtern
 - Anordnung des Wechsels eines oder mehrerer Bälle
 - ~~▪ Für vom Spielleiter eingesetzte Oberschiedsrichter:~~
 - ⊖ Entscheidung über den Ausschluss eines Spielers, Mannschaftsführers oder Betreuers, der sich eines groben Verstoßes gegen § 36 WSpO oder den sportlichen Anstand schuldig gemacht oder durch Worte oder Handlungen seiner Missbilligung über Entscheidungen wiederholt oder in verletzender Weise Ausdruck gegeben hat
 - ⊖ Entscheidungen, auch ohne Antrag eines Spielers, Mannschaftsführers oder Schiedsrichters, die die Einhaltung der Tennisregeln und der sonstigen Bestimmungen betreffen
 - Entscheidungen über alle Streitigkeiten, die nicht der endgültigen Entscheidung des Schiedsrichters unterliegen
5. Dem Oberschiedsrichter steht während des Spiels auf dem Platz auch gegenüber den Zuschauern, Anhängern und Betreuern ein Weisungsrecht zu. Er ist verpflichtet, hiervon Gebrauch zu machen, wenn die ordnungsgemäße und ungestörte Austragung des Spiels gefährdet ist. Wird die Weisung nicht befolgt und ist eine geordnete Abwicklung des Mannschaftsspiels nicht gewährleistet, so ist der Oberschiedsrichter berechtigt, das Mannschaftsspiel abubrechen. Der Spielleiter hat über die Wertung bzw. Neuansetzung nach der Verantwortlichkeit für den Spielabbruch zu entscheiden.
6. (alt 5.) ...

Begründung zu Ziffer 4:

Wiederherstellung der vor Oktober 2026 gültigen Fassung. Es gibt keine Veranlassung für diese Änderung. In der Vergangenheit kam es nicht zu Missbrauchsfällen. Sollten sie je eintreten, könnte Protest beim Spielleiter eingelegt werden. Aber für den Fall der Fälle muss der Oberschiedsrichter, egal um wen es sich handelt, die Möglichkeit haben, Spieler auszuschließen und eklatante Regelverletzungen zu korrigieren. Man denke im ersten Fall etwa an einen Spieler, der seinen Gegner fortlaufend schwer beleidigt oder gar körperlich wird, gegen den dann keine Handhabe bestünde. Und im zweiten Fall an ein Jugendspiel, in dem ein Kind vom Gegner vollkommen übervorteilt wird, sich aber nicht traut, sich zu wehren, der OSR jedoch nicht eingreifen dürfte. Die Gefahr, dass es bei Nichtvorhandensein dieser Handhaben zu schwer erträglichen Fällen kommt, ist höher, als dass ein unqualifizierter OSR diese Rechte missbraucht, zumal dies wie gesagt bislang nicht vorkam und auch rechtliche Handhaben dagegen bestünden. Im umgekehrten Fall, der nach der gegenwärtig getroffenen Regelung eintritt, kommt ein Protest im Nachgang beim Spielleiter hingegen zu spät und kann nicht mehr wirksam schützen.

Begründung zu Ziffer 5:

Wiederherstellung der vor Oktober 2026 gültigen Fassung. Es ist abstrus, dass selbst dem geprüften Oberschiedsrichter keine Handhabe zur Verfügung stehen soll, wenn die ordnungsgemäße Durchführung eines Spieles nicht mehr möglich ist. Was soll er in dem Fall denn nach der neuen Regelung tun? Faktisch muss es eine Handhabe geben, wenn beispielsweise eine Gruppe störender Personen vorhanden ist, die die Durchführung des Wettspiels vereitelt. Sorgt der Heimverein nicht selbst (z.B. durch Rufen der Polizei) für Ordnung, verletzt er seine Gastgeberpflichten. Es muss eine Person geben, die feststellen darf, wann dies der Fall ist und dass das Spiel demzufolge abubrechen ist. Sofern angedacht ist, dass dies der Spielleiter direkt entscheiden soll, ist anzumerken, dass dieser nicht immer zeitnah erreichbar ist und sich kein Bild vor Ort machen kann.

Antrag 7: Spielkleidung

ALT **NEU** **UNVERÄNDERT**

§ 36 Spielkleidung

~~Die diesbezüglichen Vorgaben des DTB (§ 54 der DTB WSpO) sind einzuhalten.~~ Während eines Mannschaftsspiels (einschließlich des Einschlagens) dürfen nur Wärme- und Tenniskleidung sowie Tennisschuhe getragen werden.

Begründung:

Wiederherstellung der Fassung vor Oktober 2026 (abgesehen von der Regel zu geeigneten Schuhen, die sich jetzt in § 16 findet). Die Vorschriften für Kleidungswerbung des DTB in unteren Spielklassen anzuwenden, ist vollkommen realitätsfern und überflüssig. Es wird den Spielern hier eine niemals auch nur im Ansatz vorhandene Regelkenntnis abverlangt, zumal die DTB-Regeln dazu jedes Jahr komplizierter werden. Der DTB selbst hat für den Turnierbereich die Werberegeln komplett abgeschafft und sie lediglich in der WSpO für den professionellen Wettspielbetrieb beibehalten, sodass es keine Veranlassung gibt, sich als Landesverband in diesem Bereich in Richtung strengerer Regeln zu bewegen. Hobbyspieler haben oft auch keine geeignete Wechselkleidung dabei, sodass die Durchführung von Spielen hier durch einen überkorrekten OSR leicht (und nach gegenwärtiger Lage rechtmäßig!) verhindert werden könnte. Es gibt im Hobbybereich auch keinen sachlichen Grund für diese Regelungen, denn es gibt in aller Regel keine Verträge mit Sponsoren, die dadurch beeinträchtigt werden könnten. Zur Wahrung der allgemeinen Würde des Tennissports genügt die bisherige Vorschrift, dass Tenniskleidung zu tragen ist, völlig.

Bei allen sieben Anträgen beantragen wir sofortiges Inkrafttreten. Sollte der Mitgliederversammlung am 17. Oktober 2026 eine neue oder verbandsübergreifende Wettspielordnung zur Beschlussfassung vorgelegt werden, so gelten die vorstehenden Anträge auch als Änderungsanträge zu dieser Wettspielordnung. Die in der neu verabschiedeten Wettspielordnung enthaltenen Regelungen, die den benannten Ziffern in der bisherigen Wettspielordnung entsprechen, sind entsprechend zu verändern. Das gilt unabhängig von der dortigen Nummerierung, Bezeichnung oder systematischen Einordnung.

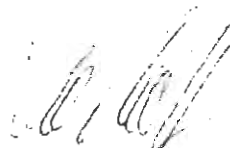
Darüber hinaus weisen wir auf ein Regelungsbedürfnis an zwei Stellen hin, zu denen wir keinen konkreten Antrag stellen, sondern lediglich eine Neuregelung anregen:

- Der durch die Streichung in § 22 Nr. 4 anvisierte Spielbetrieb mit 6er, 4er und 2er-Teams auf vergleichbaren Ebenen kann nur eingeführt werden, wenn zuvor in § 11 entsprechende Spielklassen und ihre Vergleichbarkeit untereinander definiert wurden. Bislang ist nicht geklärt, wo z.B. eine in der Bezirksstaffel des WTB spielende 4er-Mannschaft im Ligasystem des BTV einzuordnen wäre. Dies kann auf unterschiedliche Weisen geregelt werden.
- Das in § 24 Nr. 1 eingefügte zusätzliche Ordnungsgeld für Nichtantreten am letzten Spieltag muss im Ordnungsgeldkatalog noch festgelegt werden, andernfalls ist die Vorschrift nicht anwendbar.

Für den Freiburger Tennis-Club, 16.09.2026



Dr. Andrés Ibarra
(1. Vorsitzender)



Christian Veerhoff
(Schatzmeister)



Prof. Dr. Walter Perron
(Öffentlichkeitsarbeit)